Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5202

02. 07. 96

Antrag

der Abgeordneten Dr. Jürgen Rochlitz, Gila Altmann (Aurich), Franziska Eichstädt-Bohlig, Michaele Hustedt, Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Vera Lengsfeld, Albert Schmidt (Hitzhofen), Rainder Steenblock, Helmut Wilhelm und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

20 Jahre nach Seveso; 10 Jahre nach Sandoz – mehr Sicherheit bei Chemikalien

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 10. Juli 1976 entwich aus dem Unternehmen ICMESA bei Milano eine weiße Staubwolke, deren Partikel im benachbarten Seveso Häuser, Straßen und Gärten bedeckten: Mehr als 2 kg Dioxin (TCDD, 2,3,7,8-Tetrachlorodibenzodioxin), seither als Seveso-Gift bekannt, entwich zusammen mit 2 t Gesamtmasse unbekannter Zusammensetzung dieser zum Schweizer Hoffmann-La Roche-Konzern gehörenden Anlage. In der Folge erließ die Europäische Gemeinschaft die sogenannte „Seveso"-Richtlinie (82/501/EWG), die den meisten Betreibern von genehmigungspflichtigen Anlagen erstmals Alarmpläne, Sicherheitsanalysen, Meldepflichten und Information der Nachbarschaft verbindlich vorschrieb und zur deutschen Störfall-Verordnung (12. BImSchV) mit Ankopplung an die öffentlichen Genehmigungsverfahren des Bundes-Immissionsschutzgesetzes führte.

1986 machte das Brandunglück der Schweizer Firma Sandoz erneut aller Welt die große Gefahr durch Störfälle im Chemiebereich deutlich; die Rheinverschmutzung durch mangelnde Löschwasserrückhaltevorrichtungen war nicht mehr aufzuhalten. In der Folge wurde die Störfall-Verordnung 1988 und 1991 in Anpassung an eine neue Seveso-Richtlinie novelliert. Darin wurde die Liste der gefährlichen Anlagen und Chemikalien erweitert.

In den vergangenen zehn Jahren trugen jedoch die vielen Störfälle, Betriebsstörungen und sonstigen Unfälle in den Anlagen der Chemischen Industrie nur noch wenig zur Weiterentwicklung der Anlagensicherheit bei. Abgesehen von Ausnahmen, wie die des Unternehmens Hoechst AG in Frankfurt-Griesheim, dessen Störfälle bundesweit Aufsehen erregten, erlangte die Chemische Industrie im allgemeinen völlig unberechtigt den Ruf einer mittlerweile ungefährlichen Branche: Dank einer offensiven, aber nicht wirklich in die Tiefe gehenden Informationspolitik gegenüber der Öffentlichkeit, erscheint sie als eine Branche wie jede andere auch.

Die nicht auszuschließenden, täglichen Betriebsstörungen haben in letzter Zeit möglicherweise als Folge eines neuen und besseren Sicherheitsbewußtseins, aber auch als Folge der Störfall-Verordnung, nicht zu größeren Störfällen oder gar Katastrophen geführt. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß Störfälle und Betriebsstörung oftmals dieselbe Ursache haben und nur der Faktor Zufall über das Ausmaß des Schadens entscheidet. Zumindest die Anwohner der Chemieunternehmen wissen dies und erheben Klage.

Was das Seveso-Dioxin selbst anbelangt: Es gibt keinen anderen Schadstoff, der soweit erforscht wurde, über den man soviel weiß und der doch so lange in der Öffentlichkeit totgeschwiegen wurde. Und es gibt auch keinen anderen Stoff mit einer derart herausgehobenen Toxizität, der so häufig an einer Vielzahl von Unfällen in der Chemischen Industrie beteiligt gewesen ist. Nachdem Herxheimer vor 100 Jahren die am stärksten von Dioxinen ausgelöste „Chlor-Akne" beschrieb, fand jahrzehntelang die Berichterstattung über diese immer wieder auftretende Berufskrankheit lediglich in den arbeitsmedizinischen Bulletins statt. Dort wo sie auftrat – in den Chemischen Betrieben – wurde fast ausnahmslos ohne zu zögern und ohne einen Hauch von Verantwortungsbewußtsein gegenüber den Folgen weiter experimentiert und produziert.

Um so dankenswerter ist, daß heute, Jahrzehnte nach den sevesoähnlichen Unfällen vor 1976, in den Firmen BASF und Boehringer-Ingelheim eine konsequente, wissenschaftliche Aufarbeitung mit maximaler Öffentlichkeit stattfindet. Damit erfolgt ein wesentlicher Beitrag zur Erforschung der insbesondere krebserregenden Eigenschaften des Dioxins beim Menschen. So kann heute mit großer Sicherheit gesagt werden, daß Dioxin beim Menschen mit einer angenommenen Latenzzeit von 20 Jahren krebserregend ist. Dies geht sowohl aus Untersuchungen an BASF-, als auch an Boehringer (Hamburg)-Mitarbeitern hervor. Auch die übrigen Eigenschaften des in Tierversuchen akut giftigsten Stoffes, der je aus einem chemischen Labor gekommen ist, sind mittlerweile gut bekannt: Dioxine sind immunotoxisch, sie besitzen hormonartige Wirkungen und sie sind hochkarzinogen.

Das Beispiel Dioxin darf sich daher nie mehr wiederholen; d. h. die human- und ökotoxikologischen Eigenschaften der Stoffe sollten umfassend bekannt sein, ehe sie den Menschen erreichen und ehe sie ubiquitär verteilt werden – aus welchen Gründen auch immer. Um dies zu erreichen, muß das Gefahrstoffrecht novelliert werden. Denn: 20 Jahre nach Seveso haben wir zwar mit der Störfall-Verordnung einen Regelungsversuch zur Risikominderung bei herausragenden Betriebsstörungen mit besonders gefährlichen Stoffen; aber wir haben immer noch kein einheitliches und umfassendes Stoffrecht, das uns Sicherheit vor umweltoffenen Chemikalienanwendungen bietet.

Statt dessen beobachten wir eine Zersplitterung des Stoffrechtes in Sektoren ohnegleichen – ein schon öfters vom Sachverständigenrat für Umweltfragen kritisiertes, umweltrechtliches Manko. Damit befindet sich der Umgang mit Chemikalien noch weit entfernt von den Nachhaltigkeitskriterien und vor allem weit entfernt

von einer verbraucherschützenden Handhabung – auch, wenn in einigen Teilbereichen wie bei den Altstoffen von seiten der Europäischen Union schon Verbesserungen eingeführt worden sind.

Gerade der tägliche, schleichende Eintrag von Stoffen in die Umwelt und deren Aufnahme durch den menschlichen Körper bedarf einer besseren Kontrolle und Regelung als bisher.

Angesichts des Jahrestages der Katastrophe von Seveso wird die Bundesregierung aufgefordert, in drei potentiellen Gefahrenbereichen weitere wirksame Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für Gesundheit und Umwelt zu ergreifen. Es handelt sich um die Bereiche Anlagensicherheit, Transportsicherheit und Gefahrstoffrecht.

Anlagensicherheit

Störfälle und Betriebsstörungen in deutschen Chemieunternehmen, wie z. B. bei der Hoechst AG im Februar 1996, zeigen deutlich die nach wie vor bestehenden Risiken der chemischen Produktion – insbesondere in Ballungsräumen – sowie Defizite in der Praxis und Auswertung hiesiger Anlagensicherheit auf.

Die Erfassung und Auswertung von Betriebsstörungen in Anlagen der Chemieindustrie bilden wichtige Grundlagen zur Erarbeitung und Empfehlung von Präventionsmaßnahmen, die Arbeitsunfälle oder Unfälle mit Gefahren für Dritte oder für die Umwelt verhindern sollen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen muß aber davon ausgegangen werden, daß die in der Bundesrepublik Deutschland übliche Erfassung und Auswertung von industriellen Betriebsstörungen durchaus noch nicht dem hohen Standard einiger anderer Industrienationen, wie dem der Vereinigten Staaten von Amerika, oder auch dem Standard anderer, risikoträchtiger Technologiebereiche, wie dem der Luftfahrttechnik, entspricht. Darüber hinaus erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland die Erfassung von Betriebsstörungen noch immer auf unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen:

Nach der zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind Störfälle meldepflichtig. Gemäß den Beschlüssen des Länderausschusses Immissionsschutz und seiner Richtlinie von 1993 werden derartige Störfälle von den Bundesländern erfaßt und an die „Zentrale Melde- und Auswertestelle" (ZEMA) übermittelt, die beim Umweltbundesamt angesiedelt ist. In den Jahresberichten der ZEMA wird eine Auswertung dieser Meldungen veröffentlicht.

Darüber hinaus sind auch dann bestimmte Kategorien von Betriebsstörungen nach Bundes- oder Landesrecht meldepflichtig, wenn sie keinen Störfall im eigentlichen Sinn darstellen. Darunter fallen beispielsweise Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen nach dem Gesetz der Umweltstatistiken, Betriebsstörungen an Druckbehältern nach der Druckbehälter-Verordnung oder Sachschäden gemäß Schadensanzeige-Verordnung einiger Bundesländer.

Es verbleibt jedoch noch immer ein weiter Bereich an Betriebsstörungen, für den keine Meldepflicht gegenüber den Behörden besteht, die jedoch aus innerbetrieblichen Gründen oder aus Gründen sonstiger Verpflichtungen, beispielsweise gegenüber den Sachversicherern, erfaßt, dokumentiert und ausgewertet werden. Unter Experten ist unstrittig, daß auch die Ursachenanalyse dieser Ereignisse nicht nur für die Verhinderung von Betriebsstörungen wichtig sein kann, sondern auch für die Prävention von Störfällen. Da oftmals die Höhe des Schadensausmaßes einer Betriebsstörung nur zufällig ist, ist deren Ursache grundsätzlich nicht verschieden von denen der Störfälle selbst. Schließlich sind die Unterschiede zwischen Betriebsstörungen und Störfällen lediglich durch die stofflichen und betriebsmäßigen Festlegungen der Störfall-Verordnung bestimmt worden: Was nicht unter die Störfall-Verordnung fällt, ist eine Betriebsstörung.

Die erst kürzlich bei großen Chemiekonzernen erfolgten Betriebsstörungen haben drastisch vor Augen geführt, daß eine wirksame Prävention fehlt. Diese Prävention wäre erreicht, wenn sich die Chemische Industrie ähnlich wie bei der Emissionserfassung an einem produkt- und produktionsintegrierten Sicherheitsansatz orientieren würde:

- Substitution risikoreicher Produkte und Produktionsanlagen,
- Verminderung von Anlagengrößen und deren Zentralität,
- Verminderung von Human- und Ökotoxizität der eingesetzten Stoffe,
- Verzicht auf Produktionen, bei denen durch Freisetzung der verwendeten Stoffe der lokale oder globale Naturhaushalt gestört werden könnte.

Möglich sind derartige Risikominderungsmaßnahmen z. B. im Fall des PVC-Vorstufenprodukts Vinylchlorid durch einen PVC-Verzicht in speziellen Fällen oder in anderen Beispielen durch eine Substitution von Phosg durch Diphenylcarbonat, durch die chlorfreie Alternative der Propylenoxidproduktion oder durch die Substitution von Epoxidharzen durch Phenolharze und Polyurethane. Bei vorerst nicht durch sichere Alternativen ersetzbaren Stoffen wären zusätzliche Sicherheitsummantelungen (Containments) vorzuschreiben, die über unkontrollierten Stoffaustritt bei Produktionsstörungen hinaus auch Sicherheit vor Flugzeugabstürzen bieten würden. Ein solches zusätzliches Containment hätte z. B. 1996 den Austritt des krebserzeugenden Butadiens bei der BASF verhindert. Ein solches Containment wurde bei der Phosgenanlage der Firma Dow in Stade bereits installiert.

Transportsicherheit

Chemieunfälle wie 1996 in Schönebeck zeigen deutlich auf: Hochgefährliche Stoffe wie Vinylchlorid gehören weder auf die Schiene noch auf die Straße. Sie müssen durch Verbundproduktionen bereits vor Ort im Werk zum Endprodukt umgesetzt werden. Wer dagegen zum Schutz vor weiteren Transportunfällen lediglich auf unverbindliche Vorsorgeempfehlungen für den Chemikalien-

transport baut, nimmt vermeidbare Restrisiken in Kauf. Es ist festzustellen, daß gerade auch der Umschlag zwischen Werk und Straße oder Schiene zu den gefährlichen Transportmomenten gehört.

Die internationalen Regelungen zum Transport von Gefahrgütern haben sich im Fall Schönebeck, aber auch schon davor z. B. in Herborn, als unzureichend erwiesen, da sie weder Schwellenwerte für den Transport kennen noch nationalen Behörden Verbotsmöglichkeiten einräumen. Hier ist als Vorsorgemaßnahme dringend erforderlich, wesentliche Elemente der Störfall-Verordnung – die Sicherheit des Transportbehälters betreffend – sowie die Information der betroffenen Bevölkerung längs des Schienenweges in die nationale Gefahrgut-Verordnung Schiene zu übernehmen.

Durch Verbundproduktion in betrieblich gesicherten Kreisläufen muß der Transport hochgefährlicher Güter überflüssig werden. Verbundproduktion muß durch entsprechende Vorschriften der Störfall-Verordnung gewährleisten, daß diese Stoffe unmittelbar nach dem Entstehen in der Folgereaktion verbraucht und damit unschädlich gemacht werden. Ein Verbundsystem muß also nicht nur angestrebt, sondern muß verpflichtend werden.

Gefahrstoffrecht

In der Bundesrepublik Deutschland fehlt bisher eine umfassende Regelung eines allgemeinen Gefahrstoffrechts – eine Regelung, die nicht nur die bisher im Chemikaliengesetz geregelten Materien, sondern insbesondere auch Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Waschmittel, Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, Textilien, Biozide etc. sowie auch die Beförderung gefährlicher Güter mit einschließt. Ziel dieses einheitlichen Gefahrstoffrechts ist nicht nur die Gefahrenabwehr, sondern auch die wirksame Vorsorge gegen Risiken für Mensch, Umwelt oder Sachen. Maßnahmen des Gesundheitsschutzes haben den Schutz besonders empfindlicher Gruppen zu gewährleisten, und beim Schutz der Umwelt ist auf besonders empfindliche Arten der Flora und Fauna Rücksicht zu nehmen.

Maßnahmen nach diesem einheitlichen Gefahrstoffrecht haben die kontinuierliche Minimierung der Gesamtbelastung von Mensch, Umwelt oder Sachen, die durch Herstellung, Verwendung und Entsorgung gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Produkte sowie durch die Anwendung von Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe anfallen, zum Ziel. Herstellung, Inverkehrbringen und Verwendung besonders gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Produkte und die Anwendung von Verfahren, bei denen besonders gefährliche Stoffe anfallen, sollen untersagt werden, wenn ihre Verwendung oder Anwendung nicht notwendig ist. Es ist darauf hinzuwirken, daß gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Produkte sowie Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe anfallen, durch solche ersetzt werden, deren Herstellung, Verwendung, Entsorgung oder Anwendung insgesamt mit geringeren Risiken für Mensch oder Umwelt verbunden sind.

Dioxine

Nach neueren Studien der amerikanischen Umweltbehörde Environmental Protection Agency (EPA) gibt es auch unterhalb der bisher als unbedenklich zugrunde gelegten NOAEL-Schwelle (No Observed Adverse Effect Level) Wirkungen des Seveso-Dioxins auf den menschlichen Organismus. Die klinische Bedeutung dieser Studienergebnisse ist bisher noch nicht klar. Da die EPA im Gegensatz zu den deutschen Institutionen sowohl die sogenannten coplanaren polychlorierten Biphenyle (die in ihrer Molekülform dem Dioxin ähneln), als auch die bromierten Dioxine und Furane bei der Berechnung der toxischen Äquivalenzwerte mit berücksichtigt, kommt sie zu dem Schluß, daß zumindest empfindliche Personengruppen wie Säuglinge oder Kinder schon bei der derzeit herrschenden Hintergrundbelastung von den negativen Auswirkungen der alltäglichen Dioxinbelastung betroffen sein können.

Unter den Toxischen Äquivalenzwerten (TEQ) versteht man Umrechnungsfaktoren für die toxische Wirkung der giftigsten von etwa 200 chlorierten Dioxinen und Furanen (PCDD, PCDF als polychlorierte Dioxine und Furane).

Die EPA hat trotz großer Unsicherheiten ein „Unit Risk" für PCDD/PCDF abgeleitet. Danach führt eine zusätzliche Dosis von 0,01 pg internationaler Toxizitätsäquivalente/kg Körpergewicht zu einem zusätzlichen Krebsfall pro 1 Million Exponierter. In Deutschland würde allein die Hintergrundbelastung ein zusätzliches Krebsrisiko von ca. 300 Krebsfällen pro 1 Million Einwohner bedeuten.

Die Dioxine gehören zu einer Gruppe von Verbindungen, die als hochpersistent zu bezeichnen sind, die aber auch zu den Stoffen zählen, die hormonelle Wirkung entfalten; der Eintrag solcher Stoffe muß stärker begrenzt werden als bisher, ja in vielen Fällen sogar gestoppt werden. In mit solchen Stoffen belasteten Ökosystemen zeigen sich bei Tieren krankhafte Fortpflanzungs- und Entwicklungsstörungen, so daß wegen der mangelnden Erkenntnis der Zusammenhänge zwischen Eintrag und Wirkung zukünftig ein konsequentes Monitoring erfolgen muß. Für die gefährlichsten Vertreter dieser Stoffgruppen muß daraus letztendlich ein Eintragsstopp in die Umwelt resultieren.

Neuere Studien haben ergeben, daß Dioxine erhebliche Effekte auf die Konzentrationen der Reproduktionshormone im Körper haben und darüber hinaus Diabetes verstärken. Bei weiteren Untersuchungen zeigte sich das Dioxin verantwortlich für eine „Demaskulination" von Ratten. Auch die Erkenntnisse zur Immunotoxizität bei äußerst niedrigen Dosen im Nanogramm-Bereich konnten neuerlich bestätigt werden: Ein verminderter Widerstand gegen Grippe-Viren sowie ein deutlich reduzierter Lymphozythen-Spiegel sind Beweise dafür.

Auch wenn in den letzten Jahren ein Rückgang der PCDD/PCDF-Belastung von Muttermilch eingetreten ist, liegt die tägliche Belastung eines Säuglings immer noch über dem zehn- bis hundertfachen der gesundheitlich unbedenklichen Aufnahme. Dieser

Zustand kann nicht länger hingenommen, d. h. die Dioxineinträge müssen konsequent weiter minimiert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Reduzierung der PVC-Produktion als entscheidenden Beitrag zur Minimierung von Vinylchlorid-Transporten und einer Reduktion der Transporte dioxinhaltiger Sonderabfälle aus der Produktion der PVC-Vorstufen vorzunehmen,
2. den Transport gefährlicher Güter auf europäischer Ebene in die Seveso-Richtlinie und auf nationaler Ebene in die Störfall-Verordnung mit einzubeziehen, womit die Transportbehälter so behandelt werden würden, wie mobile, genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
3. bei Überschreitung noch zu definierender Mengenschwellen ein Transportverbot für höchstgefährliche Stoffe wie Vinylchlorid, Chlorgas etc. auszusprechen,
4. die Zuständigkeiten und den Vollzug des Gefahrstoffrechts unter Einbeziehung der zuständigen Abteilungen der bisher verantwortlichen Ministerien (Umwelt-, Gesundheits-, Arbeits-, Bau-, Landwirtschaftsministerium) und der fünf Institutionen Bundesanstalt für Arbeitsschutz (BAU), Umweltbundesamt (UBA), Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV), Institut für Wasser-, Boden- und Lufthygiene (WaBoLu) im UBA, Biologische Bundesanstalt (BBA) sowie den entsprechenden Institutionen für Baumaterialprüfungen sukzessive zu bündeln,
5. die Gesetze und Verordnungen, den Umgang mit gefährlichen Stoffen betreffend, zu einem allgemeinen Gefahrstoffrecht zu bündeln und dazu die Arbeiten am Umweltgesetzbuch zumindest in diesem Bereich zügig zum Abschluß zu bringen,
6. die Datenlage für umweltoffen angewandte Stoffe durch die Erfassung und Katalogisierung umfassender toxikologischer Charakterisierungen zu verbessern. Dabei sind zu den üblichen Werten für die akute Wirkung (LD50, LOAEL, NOAEL) folgende Daten zu erfassen und zu bewerten:
   - Dosis-Wirkungs-Kurvenverlauf,
   - Toxiko-Kinetik und -Dynamik,
   - Hintergrundbelastung und daraus resultierende, duldbare Aufnahmemengen,
   - Gentoxizität,
   - inhalative und dermale Aufnahme,
   - chronische Wirkungen,
   - Wirkungen mit Latenz,
   - neurotoxische Wirkungen,
   - Teratogenität,
   - allergisierende Wirkung,

- carcinogene Wirkung,
- hormonelle Wirkungen,

7. auf der Basis der verbesserten Datenlage Zulassungen, beispielsweise im Bereich der Biozide, nur dann zu erteilen, wenn ein tolerabler Acceptable Daily Intake (ADI)-Wert, also eine gesundheitlich unbedenkliche Aufnahmemenge, formuliert werden kann und wenn keine weniger belastenden alternativen Stoffe existieren,

8. einen konsequenten Schutz vor Dioxinen und anderen schwerstabbaubaren Stoffe (POP – Persistant Organic Polutants) zu gewährleisten und darauf hinzuwirken, daß
   - das Seveso-Dioxin in der MAK-Werte-Liste als eindeutig krebserregend beim Menschen klassifiziert wird,
   - die coplanaren PCB und die bromierten Dioxine und Furane bei der Berechnung toxischer Äquivalente von Seveso-Dioxin mit berücksichtigt werden,
   - diese toxischen Äquivalenzwerte für die übrigen Dioxine, Furane und polychlorierten Biphenyle analog der Aufnahme in die 17. BImSchV auch in der TA Luft, Störfall-Verordnung und bei den Beurteilungswerten für krebserregende Stoffe des Länderausschusses für Immissionsschutz verankert werden,
   - der 0,1 ng/cbm TEQ-Wert auf alle Anlagen der TA Luft, insbesondere auf metallurgische Anlagen – wie vom Länderausschuß Immissionsschutz schon empfohlen – ausgedehnt wird,
   - der ADI-Wert für Dioxine und Furane in der oben skizzierten Form der Berechnung von toxischen Äquivalenten auf 0,1 bis 1 Pikogramm international toxischer Äquivalente pro kg Körpergewicht festgelegt wird und sich damit an den Überlegungen der US-amerikanischen Umweltbehörde EPA orientiert,
   - bei hormonell wirksamen, persistenten organischen Verbindungen ein Monitoring mit dem Ziel aufgebaut wird, deren Eintrag zu begrenzen oder ganz zu unterbinden,
   - auf allen internationalen Ebenen ein globales Verbot für Pentachlorphenol (PCP), das erwiesenermaßen den Haupteintragspfad für Dioxine und Furane darstellt, erreicht wird,

9. einen ausreichenden Schutz vor Schadstoffen in
   a) Baumaterialien,
   b) Textilien und
   c) Innenräumen

   sicherzustellen. Für diese genannten Bereiche werden durch Verordnungen Höchstmengen von mobilisierbaren Schadstoffen auf der Basis konkret ermittelter ADI-Werte festgelegt. Ansonsten gelten für alle drei Bereiche folgende Prioritäten:

aa) Verminderung des Einsatzes von durch Wärme, Feuchtigkeit etc. mobilisierbaren Stoffen, die Umwelt- und/oder Gesundheitsschädigungen auslösen können,

bb) Unterbindung des Einsatzes von Stoffen, – möglichst europaweit und davon ausgehend weltweit analog dem Vorgehen bei FCKW die

- wie PCP und Verwandte/Analoge zum Eintrag von Dioxinen in die Umwelt beitragen,
- wie Pyrethroide neurotoxisch oder wie PCP immunotoxisch sind,
- sich als hormonell wirksam erwiesen haben,
- mehrfach chlor- oder bromenthaltende Substituenten (z. B. Flammschutzmittel auf der Basis von Polybromdiphenylethern) enthalten,
- wie EDTA (Ethylendiamintetraessigsäure) sich als ökotoxisch erwiesen haben und ebenso wie EDTA eine hohe Persistenz besitzen (samt Mobilisierung von Schwermetallen in den Flußläufen),
- wie einige Azofarbstoffe entweder selbst karzinogen sind, oder aber karzinogene Abbauprodukte wie aromatische Amine bilden können,
- über den Abwasserpfad das Abwasser selbst oder den Klärschlamm durch ihre schwere biologische Abbaubarkeit belasten,

cc) Verbesserung der Datenlage bei allen in der Textil- und Bauchemie benutzten Stoffen und denen, die in umweltoffener Anwendung aus Baumaterialien, Textilien und Mobiliar (Innenraumbestandteile) entweichen können, hinsichtlich ihrer dermalen, inhalativ-toxischen bzw. allergisierenden Wirkungen. Hierzu bedarf es (ähnlich wie bei den Luftemissionen) der Entwicklung einer maximalen Textilien- und Baumaterialienkonzentration, die sich an den Kriterien der Stoffmobilität zu orientieren haben,

dd) Entwicklung eines produkt- und produktionsintegrierten Verbraucherschutzes, z. B. durch

- physikalische statt chemischer Veredelungsstufen bei der Textilherstellung,
- Einsatz von Pheromonen statt Bioziden im Pflanzenschutz, Faserschutz und in Innenräumen,

10. aus ihrem Aktionsprogramm „Umwelt und Gesundheit" den Ländern Fördermittel für die Gründung von Hochschulinstituten für „Umweltmedizin" zur Verfügung zu stellen sowie ein Hochschulrahmenprogramm für diese neue Disziplin zu erstellen,

11. eine umfassende Datenlage zur jährlichen Gesundheitsberichterstattung der Bundesregierung anzulegen:

Die Vorarbeit für ein Krebsregister – ähnlich demjenigen in der ehemaligen DDR – werden vorangetrieben; die Daten aus Berufsgenossenschaften über Berufskrankheiten werden hierfür ebenso genutzt wie vorhandene epidemiologische Untersuchungen. Eine epidemiologische Erfassung von Krankheiten in Relation zu kritischen Umweltindikatoren erfolgt künftig flächendeckend.

Das beim Robert-Koch-Institut verwahrte Krebsregister der ehemaligen DDR wird mit einem ausreichenden Personalstand ausgestattet, um eine umfassende und langfristig angelegte Auswertung und Verwaltung sicherzustellen,

12. sich für folgende, internationale Verbote einzusetzen:

Wegen der globalen Auswirkungen wird von der Bundesregierung über internationale Kongresse (wie seinerzeit denen zum Schutz der Ozonschicht und des daraus folgenden FCKW-Verbots) ein internationales ordnungsrechtliches Verbot für folgende Stoffe angestrebt:

- Polychlorierte Biphenyle (PCB),
- Pentachlorphenol (PCP),
- Polybromierte Biphenylether und Biphenyle,
- Methylbromid,
- Chlorparaffine.

Bonn, den 25. Juni 1996

Dr. Jürgen Rochlitz
Gila Altmann (Aurich)
Franziska Eichstädt-Bohlig
Ulrike Höfken
Michaele Hustedt
Steffi Lemke
Vera Lengsfeld
Rainder Steenblock
Albert Schmidt (Hitzhofen)
Helmut Wilhelm (Amberg)
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333